



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Vorsitzenden des Kreisverbandes Passau-Land
Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Dirk Wildt
Lederergasse 1
94032 Passau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.07.2021

Unser Zeichen
DSB/5-193-235

München, den 09.11.2021
Durchwahl: 089 212672 - 24
Frau Lobinger

Recht auf Auskunft (Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Wildt,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 16. Juli 2021 unter gleichlautendem Aktenzeichen.

1. Das Landratsamt Passau hat mir bezüglich des von Ihnen geschilderten Sachverhaltes mittlerweile Folgendes mitgeteilt:

Mit E-Mail vom 4. März 2021 hätten Sie beim Landratsamt Passau Einsicht in das bei der Kreisstraßenverwaltung vorliegende Statikgutachten zur Rottbrücke beantragt. Es sei Ihnen daraufhin mitgeteilt worden, dass gegen eine Einsichtnahme im Rahmen des allgemeinen Auskunftsrechts nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) keine Bedenken bestehen würden. Angeboten worden sei eine Einsichtnahme unmittelbar vor Ort bei der Kreisstraßenverwaltung. Nach der erforderlichen Terminabstimmung mit dem Leiter der Kreisstraßenverwaltung hätten Sie am 29. März 2021, in Begleitung von Frau Kreisrätin Steidele, tatsächlich auch Einsicht in das betreffende Gutachten und die vorhandenen Unterlagen genommen. In diesem Rahmen sei Ihnen mitgeteilt worden, dass eine Veröffentlichung des Statikgutachtens aus urheber-

rechtlichen Gründen nur mit schriftlicher Einwilligung des Gutachtenerstellers zulässig sei.

Im Nachgang der Einsichtnahme hätten Sie noch um Übersendung verschiedener Unterlagen gebeten und zugesagt, dass nicht beabsichtigt sei, die Unterlagen zu veröffentlichen. Gleichzeitig hätten Sie – möglicherweise nach einem Telefonat mit dem Ersteller des Gutachtens – den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, dass ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt eine Veröffentlichung nicht stattfinden werde. Zur Absicherung im Hinblick auf das vom Landratsamt Passau angenommene urheberrechtliche Veröffentlichungsrecht des Gutachtenerstellers habe Sie das Landratsamt um Abgabe der von Ihnen ausdrücklich angebotenen Erklärung ersucht, welche Sie in Ihrer E-Mail vom 31. März 2021 mitgeteilt hätten. Am 01.04.2021 seien Ihnen dann die erbetenen Unterlagen übermittelt worden.

Die tatsächliche Einsichtnahme in das Gutachten (am 29. März 2021) sei dabei an keinerlei Bedingungen oder Auflagen geknüpft gewesen. Eine Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Landkreis Passau und dem Gutachter existiere im Übrigen ebenfalls nicht. Vielmehr sei in der Schlussbemerkung des Gutachtens der Hinweis enthalten, dass eine Veröffentlichung des Gutachtens nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfassers zulässig sei. Auf diesen im Urheberrecht begründeten Vorbehalt seien Sie seitens des Landratsamtes im Hinblick auf eine beabsichtigte Veröffentlichung des Gutachtens hingewiesen worden, dies auch deshalb, weil Sie bereits in Ihrer E-Mail vom 4. März 2021 Ihre Absicht zur Herstellung von Öffentlichkeit mitgeteilt hätten.

2. Auf Grundlage des mir mitgeteilten Sachverhalts komme ich daher zu folgender rechtlichen Einschätzung:

- a) Der Anspruchsinhalt des Art. 39 BayDSG erschöpft sich grundsätzlich in der „Auskunft“ über den Inhalt von Dateien und Akten. Eine solche Auskunft kann auf verschiedene Weise erteilt werden. Möglich ist neben dem Auskunftsgespräch auch Akteneinsicht oder Fertigung von Aktenkopien. Dem Bürger steht jedoch kein Recht auf eine bestimmte Zugangsform zu.

Es steht vielmehr im Ermessen der Behörde, ob der Informationszugang in der gewünschten Form gewährt wird. Bei der Ausübung des ihr zustehenden Ermessens wird die Behörde berücksichtigen müssen, ob und in welchem Umfang hinsichtlich der Akte Vertraulichkeitsinteressen eingreifen (vgl. hierzu auch die Broschüre „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“, Seite 57 f., abrufbar auf meiner Homepage <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch“).

Das Landratsamt hat Ihnen – Ihrem ursprünglichen Begehren auf Einsicht entsprechend – im vorliegenden Fall zunächst die Einsichtnahme in das Gutachten und die weitergehenden von Ihnen beehrten Unterlagen ermöglicht, ohne diese Einsichtnahme von Vertraulichkeitszusagen Ihrerseits abhängig zu machen. Insoweit kann ich derzeit keine Ermessensfehler in der Entscheidung des Landratsamtes erkennen.

- b) Sein Vorgehen bezüglich der von Ihnen im Folgenden erbetenen Übersendung von Kopien hat das Landratsamt mit der Formulierung des Schlusswortes des Gutachtens begründet, welche nach Auffassung der Behörde im Urheberrecht begründet sei. Dabei gehe das Landratsamt davon aus, dass das betreffende Gutachten unter den urheberrechtlichen Werkbegriff falle und insoweit nur dem Urheber des Werkes ein Veröffentlichungsrecht zustehe.

- Wie Ihnen bereits Herr Dr. Veigel in seinem Schreiben vom 4. Mai 2021 mitgeteilt hat, liegt es im Ergebnis nicht im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, abschließend zu beurteilen, ob das betreffende Gutachten tatsächlich urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht.

Ich habe das Landratsamt in diesem Zusammenhang jedoch auf den Beschluss des VGH München vom 04.08.2020, Az. 4 C 20.671, hingewiesen. Darin hat das Gericht ausgeführt, dass das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts

zwar dem Urheber des Werkes (§ 7 UrhG) zustehe und als solches nicht übertragbar sei (§ 29 Abs. 1 UrhG). Seine Ausübung könne aber – insbesondere bei Einräumung eines Nutzungsrechts am Werk (§ 29 Abs. 2, § 31 UrhG) – einem Dritten übertragen werden. Bei gegen Entgelt erstellten Gutachten sei jedoch in der Regel davon auszugehen, dass die Nutzungsrechte an diesem Gutachten ganz oder teilweise vom Gutachtenersteller auf den Auftraggeber übertragen werden. Bezüglich des dort streitgegenständlichen technischen Gutachtens, das sich mit den baulichen Anforderungen an eine Pflegeeinrichtung befasste, war das Gericht dabei davon ausgegangen, dass dieses voraussichtlich bereits die für einen urheberrechtlichen Schutz erforderliche Schöpfungsbzw. Gestaltungshöhe nicht erreiche.

In dem zum vorliegenden Sachverhalt viele Übereinstimmungen aufweisenden Fall hatte es der VGH München zudem grundsätzlich als problematisch angesehen, wenn eine Stelle, die sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch Ausarbeitungen aller Art eines privaten Dritten bediene, diese Informationen der Öffentlichkeit durch vertragliche Abreden mit den eingeschalteten Dritten vorenthalten wolle.

- Sollte das hier gegenständliche Gutachten jedoch tatsächlich urheberrechtlichen Schutz genießen, ist derzeit nicht auszuschließen, dass einer Auskunftserteilung in Form der freien Überlassung von Kopien tatsächlich sonstige private Interessen i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG entgegenstehen könnten. So könnte die Herausgabe von Kopien und Abschriften ohne Zustimmung des Urhebers urheberrechtlich geschützte Rechtspositionen verletzen (vgl. hierzu bspw. Schoch, in: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 49 zu § 6 IFG).

Bestehen im Zusammenhang mit einem Auskunftsantrag Anhaltspunkte dafür, dass eine Veröffentlichung von Originaldokumenten beabsichtigt ist, die jedermann den Abruf der Informationen ermöglicht, ist meines Erachtens auch im Übrigen nichts dagegen zu erinnern, wenn dies bei der Anwendung der den Schutz von Vertraulichkeitsinteressen dienen-

den Regelungen in Art. 39 BayDSG berücksichtigt wird, um insoweit gegebenenfalls ein erwartbares Überspielen der durch Art. 39 BayDSG bewirkten Zugangskontrolle zu vermeiden.

Sofern also Inhalte betroffen sind, die (nur) auf Grund einer Abwägungsentscheidung zwischen dem Transparenzinteresse und einem rechtlich geschützten Vertraulichkeitsinteresse bereitgestellt werden dürfen (so etwa in den Fällen von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayDSG), sollten öffentliche Stellen daher nicht „sehenden Auges“ eine diese Interessen beeinträchtigende Veröffentlichung durch Auskunftsantragsteller ermöglichen.

War das Landratsamt vor diesem Hintergrund im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG nicht zur Auskunftserteilung in der konkret begehrten Form (Übermittlung einer Kopie) verpflichtet, wäre aus Datenschutzsicht gegen das „Einfordern“ einer Vertraulichkeitszusage nichts zu erinnern.

- Ob und in welchem Umfang im vorliegenden Fall jedoch tatsächlich urheberrechtliche Rechtspositionen einer voraussetzungslosen Überlassung einer Kopie im Rahmen von Art. 39 BayDSG entgegenstehen, wäre gegebenenfalls im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung zu klären. Darauf habe ich auch das Landratsamt hingewiesen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne auch telefonisch an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Pirack
Ministerialrat